



An  
den Vorsitzenden  
des Regionalrates Düsseldorf  
Herrn  
Hans-Jürgen Petrauschke  
c/o Bezirkskrsregierung Düsseldorf  
Geschäftsstelle des Regionalrates  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.12.2017

**Antrag zu TOP 3 der Sitzung des Planungsausschusses am 07.12.17 und TOP 7 des Regionalrates am 14.12.17.2017 in Grevenbroich**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

Wir beantragen, dass die zu beschließende Fassung des Regionalplanes in folgenden Punkten geändert wird:

**1. Der ursprüngliche Grundsatz G 4 im Kapitel 4.1 (Freiraumschutz und Freiraumentwicklung) wird wieder in den Regionalplan aufgenommen.**

Begründung: G 4 lautete ursprünglich: „ Zusammenhängende Freiraumbänder sollen erhalten und vor Inanspruchnahme durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.“ Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Grundsatz ersatzlos gestrichen worden ist. Zusammenhängende Freiraumbänder sind eine Grundvoraussetzung z.B. für die Schaffung eines Biotopverbundes, für die Qualität der landschaftsbezogenen Erholung, für die Frischluftzufuhr und den Luftaustausch sowie für den Erhalt der Biodiversität.

**2. Kapitel 5.4.2 (Lagerstätten fossiler Energien und Salze):**

**Die Vorgaben zum weitgehenden Ausschluss des „Fracking“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen sollen nicht gestrichen, sondern beibehalten werden.**

Begründung : Der im 2. Entwurf des Regionalplans enthaltene Grundsatz G 3 sowie das Ziel Z 1 in Kapitel 5.4.2 (Lagerstätten fossiler Energien und Salze) werden wieder in den Regionalplan aufgenommen. G 3 führt die Bereiche auf, in und unter denen die Methode "Hydraulic Fracturing" nicht eingesetzt werden soll. Z 1 formuliert darüber hinaus Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für die Grundwassergewinnung und den Gewässerschutz als strikte Tabuzonen. Damit wird gewährleistet, dass das Fracking im Planungsraum auch dann weitgehend ausgeschlossen bleibt, falls die im LEP NRW enthaltenen restriktiven Vorgaben geändert werden."

### **Stadt Solingen**

#### **3. Herausnahme der Straßenbauplanung B229n vom Kreuz Langenfeld bis nach Solingen-Landwehr (regional bedeutsame Straße) (Blatt 25)**

Begründung zu 3: Die B229n ist nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan enthalten und sollte daher wie alle anderen vergleichbaren Projekte nicht mehr im Regionalplan dargestellt werden. Aus dem Umweltgutachten zum Regionalplan geht hervor, dass diese Strassenplanung ökologisch nicht verträglich ist. Mit dem vor wenigen Jahren erfolgten Ausbau der bestehenden Autobahn-Anschlussstelle Solingen-Langenfeld wurden zudem die gravierendsten Stau- und Verkehrsprobleme behoben.

### **Kreis Kleve**

#### **4. Die BSN Flächen Ä3BT Uedem Nr.01 und Ä3BT Uedem Nr. 02 sind beizubehalten und werden nicht gestrichen.**

Begründung zu 4.: Die betroffenen Flächen bestehen überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken (kleinflächige Feuchtbiotope). Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifizierten Besatz an Wildpflanzen.

### **Stadt Düsseldorf**

#### **5. Rücknahme des GIB für zweckgebundene Nutzung (Standort des kombinierten Güterverkehrs) südlich Holthausen. (Blatt 24)**

Begründung zu 5: Eine weitere Ausweitung der hafenauffinen Nutzung ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte mit der angrenzenden Wohnraumnutzung und der Freiraumfunktion durch die Stadt Düsseldorf nicht gewünscht.

### **Stadtgebiet Krefeld / Meerbusch**

#### **6. Der überregionale GIB (Z) Krefeld / Meerbusch ist erheblich zu verkleinern und auf die Flächen südlich der A 44 zu beschränken. (Blatt 19)**

Begründung zu 6: Für einen neuen Gewerbestandort dieser Dimension ist derzeit kein Bedarf erkennbar. Der Freiraumbereich zwischen A 44 und Fischeln sollte vollständig in seiner Funktion als RGZ und BSLE erhalten bleiben.

### **Stadt Mönchengladbach und Kreis Viersen**

#### **7. Streichung des überregionalen GIB Mönchengladbach / Viersen (Mackenstein).(Blatt 18)**

Begründung zu 7: Für eine derartige Flächeninanspruchnahme in einem schützenswerten Freiraum (RGZ und BSLE) ist kein Bedarf. Flächenreserven für flächenintensive Ansiedlungen sind im Raum Mönchengladbach / Viersen bereits in ausreichender Zahl vorhanden bzw. vorgesehen.

### **Stadt Remscheid**

#### **8. Streichung des GIB Blume. (Blatt 26)**

Begründung zu 8: Im Rahmen der zwischenzeitlich an diesem Standort geplanten DOC-Ansiedlung hat die Stadt Remscheid argumentiert, dass eine gewerblich / industrielle Nutzung dieses Standortes problematisch ist und verzichtbar erscheint. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Standortes sowie seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sollte dem gefolgt werden.

### **Stadt Wuppertal**

#### **9. Streichung der GIB-Fläche „Kleine Höhe“ incl. der für die Maßregelvollzugsklinik ausgewiesenen ASB-Z-Fläche. (Blatt 20)**

Begründung zu 9: Es handelt sich hier um einen nicht zu vertretenden, isolierten Eingriff in einen Regionalen Grünzug mit hohem Erholungswert, der auf jeden Fall unterbleiben sollte. Für den Bau einer Maßregelvollzugsklinik steht in Wuppertal mit dem Gelände der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße ein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung.

Gez. Manfred Krause,

Fraktionsvorsitzender